

Vom 28.04.2025

**Anspruch auch 2025 geltend machen:**

## **Kinderzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern**

Die Bemühungen unseres Dachverbands Bayerischer Beamtenbund (BBB) beim Finanzministerium waren erfolgreich:

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sieht u.a. die Änderung von Art. 36 Abs. 5 BayBesG vor. Damit sollen auch Anspruchsberechtigte, die beide teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote den kindbezogenen Orts- und Familienzuschlag erhalten.

**Die *DPoIG* empfiehlt Betroffenen zur Anspruchswahrung aus 2025 bei der Bezügestelle Besoldung des Landesamts für Besoldung zeitnah schriftlich Widerspruch gegen die Kürzung des Orts- und Familienzuschlags einzulegen.**

***DPoIG – immer gut informiert!***

